

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemacht worden sind. Weiterhin entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft diesen Empfehlungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2018. Davon gelten folgende Ausnahmen:

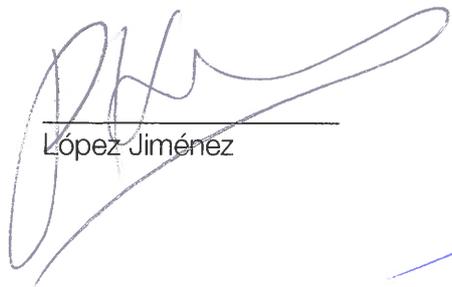
- Seit 2012 enthält der Kodex in Ziffer 5.3.2 Abs. 3 die Empfehlung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll. Um dieser Empfehlung zu entsprechen, hätte der Aufsichtsrat den bisherigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Ángel García Altozano, abwählen müssen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats liegt es im Interesse des Unternehmens, dass Herr García Altozano – trotz seiner geschäftlichen Beziehungen zu ACS, Actividades de Construcción y Servicios, S.A. – Vorsitzender des Prüfungsausschusses bleibt. Diese Einschätzung stützt sich auf den Umstand, dass Herr García Altozano bereits seit 2007 Mitglied und seit Mai 2010 Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Bei seiner Entscheidung hat der Aufsichtsrat außerdem die hohe Kompetenz und große Erfahrung, die Herr García Altozano durch Wahrnehmung führender Positionen in international tätigen Unternehmen erworben hat, berücksichtigt.
- Die in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Kodex enthaltenen Empfehlungen für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung (Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär) werden weiterhin nicht angewendet. In der Praxis besteht derzeit noch Rechtsunsicherheit, welche Beziehungen im jeweiligen Einzelfall und in welchem Umfang gemäß den Kodexregelungen offenzulegen sind. Der Aufsichtsrat wird die weitere Entwicklung hierzu beobachten und eine Anwendung der Kodexregelungen im nächsten Geschäftsjahr erneut prüfen.

Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex, wonach die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, weisen wir darauf hin, dass die Vorstands-Dienstverträge neben dem Festgehalt betragsmäßige Höchstgrenzen für alle variablen Vergütungselemente enthalten. Der Aufsichtsrat hat sich darüber hinaus das Recht vorbehalten, zusätzlich zum festen Jahresgehalt und den variablen Vergütungskomponenten nach freiem Ermessen eine Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen zu gewähren. Außerdem sehen die Dienstverträge übliche Nebenleistungen vor (Privatnutzung des Dienstwagens, Unfallversicherung u.ä.). Für eine etwaige Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen und für die Nebenleistungen ist eine betragsmäßige Höchstgrenze nicht festgesetzt, weil eine solche Festsetzung nach dem Sinn und Zweck der Kodexempfehlung entbehrlich erscheint und sich die Kodexempfehlung nach unserer rechtlichen Beurteilung hierauf nicht erstreckt. Aus dem gleichen Grund sind solche Leistungen bei der betragsmäßigen Höchstgrenze der Gesamtvergütung nicht berücksichtigt.

Essen, im Februar 2019

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



López Jiménez

Für den Vorstand



Fernández Verdes



Sassenfeld